



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. November 2013  
(OR. en)**

**15187/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0281 (APP)**

---

---

**JAI 928  
ENFOPOL 328  
PROCIV 123  
CATS 59  
CADREFIN 267**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES zur Aufhebung des Beschlusses 2007/124/EG, Euratom zur Auflegung des spezifischen Programms "Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken" als Teil des Generellen Programms "Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte" für den Zeitraum 2007 bis 2013**

---

**BESCHLUSS (EU, Euratom) DES RATES**

**vom**

**zur Aufhebung des Beschlusses 2007/124/EG, Euratom  
zur Auflegung des spezifischen Programms "Prävention, Abwehrbereitschaft  
und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken"  
als Teil des Generellen Programms "Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte"  
für den Zeitraum 2007 bis 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 352,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf  
Artikel 203,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2007/124/EG, Euratom<sup>1</sup> des Rates legt das spezifische Programm "Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken" (im Folgenden "Programm") fest, das sich auf den Zeitraum von 2007 bis 2013 erstreckt.
- (2) Eine neue Regelung zur finanziellen Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 durch die Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2\*</sup> aufgelegt.
- (3) Der Beschluss 2007/124/EG, Euratom sollte daher mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken als Teil des Generellen Programms Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (ABl. L ... vom ..., S. ...).

\* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung im Titel sowie die Nummer der Verordnung, das Datum und die Amtsblattfundstelle in der Fußnote für Dokument 2011/0368 (COD) vervollständigen.

## *Artikel 1*

Der Beschluss 2007/124/EG, Euratom wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

## *Artikel 2*

- (1) Die Aufhebung gemäß Artikel 1 berührt weder die Fortsetzung oder Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Einstellung, der Projekte des Programms bis zu ihrem Abschluss, noch eine finanzielle Unterstützung, die von der Kommission auf der Grundlage des Beschlusses 2007/124/EG, Euratom genehmigt wurde, noch andere Rechtsakte, die am 31. Dezember 2013 für eine solche finanzielle Unterstützung galten.
- (2) Bei der Annahme von Entscheidungen über die Kofinanzierung durch das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit berücksichtigt die Kommission die Maßnahmen, die auf der Grundlage des Beschlusses 2007/124/EG, Euratom vor dem ...\* beschlossen wurden und sich im Kofinanzierungszeitraum finanziell auswirken.

---

\* ABl.: Bitte das Datum der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt einfügen.

- (3) Die Kommission hebt Mittelbindungen für die Kofinanzierung, die sie zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2013 genehmigt hat und für die ihr bei Ablauf der Frist für die Vorlage des Schlussberichts die für den Abschluss der Maßnahmen benötigten Unterlagen nicht vorgelegt wurden, bis zum 31. Dezember 2017 auf, wobei die rechtsgrundlos gezahlten Beträge zurückzuzahlen sind.

Beträge, die Maßnahmen betreffen, die aufgrund von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mit aufschiebender Wirkung ausgesetzt wurden, werden bei der Berechnung des Betrags der aufzuhebenden Mittelbindungen nicht berücksichtigt.

- (4) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht über die erzielten Ergebnisse sowie über die quantitativen Aspekte der Durchführung des Beschlusses 2007/124/EG, Euratom für den Zeitraum von 2011 bis 2013.

### *Artikel 3*

- (1) Dieser Beschluss tritt am gleichen Tag in Kraft wie die Verordnung (EU) Nr. .../...\*.
- (2) Tritt die Verordnung (EU) Nr. .../...\* vor Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft, so tritt dieser Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

---

\* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung, die in Fußnote 2 auf Seite 2 genannt ist, einfügen.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---